

## Was bedeuten die Farben im Verfahrensweg sowie Icon-Erklärung

- |              |   |
|--------------|---|
| <b>Grün:</b> | Verfahren ist an dieser Stelle beendet, da entweder keine Kindeswohlgefährdung vorliegt bzw. die Gefährdung abgewendet wurde  |
| <b>Gelb:</b> | Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht aufgrund gewichtiger Anhaltspunkte – ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, konnte bisher nicht abschließend geklärt werden |
| <b>Rot:</b>  | Kindeswohlgefährdung besteht und es muss gehandelt werden   |



Dokument mit hinterlegter Direktverlinkung

## Dokumentation

Im Rahmen von Kindeswohlgefährdung sollte bereits bei der Beobachtung von ernst zu nehmenden Anzeichen einer Gefährdung eines Kindes begonnen werden zu dokumentieren. Dies kann über Instrumente wie Erfassungs- und Einschätzungsbögen o.ä. erfolgen.

Die Dokumentation erfolgt immer wertfrei und objektiv, um Stigmatisierungen und Etikettierungen zu vermeiden. Wenn ihre Beschreibungen Vermutungen oder Interpretationen enthalten, müssen sie diese entsprechend deutlich kennzeichnen.

„Beobachtung ist eine wesentliche Grundlage pädagogischer Arbeit. Auch bei Ihren Beobachtungen einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist diese eine subjektive Wahrnehmung und sehr stark abhängig von Ihren Erfahrungen, Vorkenntnissen, Informationen und persönlichen Einstellungen. Durch diese subjektive Einfärbung können Beurteilungen und Interpretationen zu milde aber auch zu streng ausfallen. In der Dokumentation ist es deshalb besonders wichtig,

- zwischen Information bzw. Beobachtung (z.B. Wahrnehmung eines blauen Fleckes) und
- Beurteilung bzw. Interpretation (z.B. a) Vermutung Sturz, b) Vermutung körperliche Züchtigung) zu trennen.

Diese Trennung muss deutlich nachvollziehbar sein.

Die Dokumentation bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ist getrennt von anderen Entwicklungsdokumentationen des betroffenen Kindes zu führen. Belegen Sie Ihre Aufzeichnungen mit Ihrer Unterschrift, das sorgt für Verbindlichkeit.

Achtung: Bei den Aufzeichnungen zu einem Verdachtsfall von Kindeswohlgefährdung handelt es sich regelmäßig um personenbezogene Daten! Diese dürfen nicht frei zugänglich sein!“<sup>1</sup>

Die Dokumentation kann über Instrumente wie Erfassungs- und Einschätzungsbögen o. ä. erfolgen. Ferner ist die Dokumentation rechtlich vorgeschrieben und hat mehrere Funktionen:

- Schaffung von Rechtssicherheit
- Nachweis über professionelles Handeln
- Sicherung der Transparenz
- Dient als Gedächtnisstütze und der Nachvollziehbarkeit

### Zu dokumentieren ist/sind:

- Jede Beobachtung eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung
  - was konkret beobachtet wurde,
  - Auslöser,
  - Veränderungen zu ggf. früheren Beobachtungen
  - Beobachtungen im Abgleich zu der bisherigen Entwicklung des Kindes,
  - In welchem Zeitraum die Beobachtungen stattgefunden haben
-  **Erhebungs- bzw. Beobachtungsbögen** (beschreibbar<sup>2</sup>), **Prüfbögen des Orientierungskataloges Kindeswohl**
- Informationen, die Sie unter Beachtung des Datenschutzes einholen, bspw.
  - Erklärbare Umstände für die Verhaltensänderung - wie Umzug, Geburt eines Kindes, Trennung, Arbeitslosigkeit, neue Partnerschaft etc.

<sup>1</sup> Der Kinderschutzleitfaden des "Willkommen – Bündnis für Kinder" – Netzwerk für Kindeswohl im Landkreis Meißen [http://www.willkommen-kinder.de/kinderschutzleitfaden/Fragen\\_zu\\_Dokumentation\\_und\\_Datenschutz.pdf](http://www.willkommen-kinder.de/kinderschutzleitfaden/Fragen_zu_Dokumentation_und_Datenschutz.pdf)  
Stand 24.04.2018

<sup>2</sup> Formular muss heruntergeladen werden, um die Beschreibbarkeit zu aktivieren

- Risiko- und Belastungsfaktoren der Familie
- Ressourcen und Kompetenzen der Familie
- Jedes Gespräch mit den Eltern zum Verdacht und zur Lösungssuche
- Die Gespräche mit der insoweit erfahrenen Fachkraft und mit Dritten zur Gefährdungseinschätzung und -beurteilung
- Jede getroffene Entscheidung
- Jede eingeleitete Schutzmaßnahme
- Verdachtsmeldung an das Jugendamt - Allgemeiner Sozialer Dienst<sup>3</sup>  
 **Meldebogen "Kindeswohlgefährdung"**

### Gewichtige Anhaltspunkte

Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung und dienen als Auslöser zur Wahrnehmung des Schutzauftrages.

Gewichtige Anhaltspunkte ...

- sind Hinweise oder Informationen über Handlungen, zu Lebensumständen von und/ oder beeinträchtigendes Verhalten gegen Kinder und Jugendliche
- begründen sich im äußeren Erscheinungsbild oder im Verhalten des Kindes und des Jugendlichen unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).<sup>4</sup>

### Gefahr in Verzug

Meint eine Bedrohung für Leib und Leben und erfordert die sofortige Gefahrenabwehr (z.B. bei Suizidversuch, lebensbedrohlichen Verletzungen).

Je nach Art der Bedrohung für Leib und Leben ist der Notarzt und/oder die Polizei zu verständigen. Zusätzlich muss eine Meldung an das Jugendamt erfolgen.<sup>5</sup>

Entsprechend des Transparenzgrundsatzes sind die Eltern über die Einbeziehung der öffentlichen Stellen zu informieren. Ein Einverständnis der Eltern ist nicht zwingend erforderlich.

### Kindeswohlgefährdung

Als Kindeswohlgefährdung bezeichnet der Bundesgerichtshof (BGH FamRZ 1956, 350) eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Die Kindeswohlgefährdung kann unterschieden werden in akut, latent und chronisch. Dies ist entscheidend für die Art und Weise, den Umfang und die Dringlichkeit der nächsten Handlungsschritte zur Abwendung der Gefährdung.

Eine **akute** Kindeswohlgefährdung erfordert eine sofortige Abwendung der Gefährdung unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und ggf. des Minderjährigen. Wenn die akute Kindeswohlgefährdung nicht ohne Einschaltung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe abgewendet werden kann, ist das ① Jugendamt zu informieren oder der ① Notruf 112 zu nutzen.

Die Information und Meldung an das Jugendamt muss immer mit Wissen der Personensorgeberechtigten stattfinden → es sei denn, dass dadurch die Gefahr für das Kind verstärkt wird.

**Chronisch** ist eine Gefährdung dann, wenn die Kindeswohlgefährdung bereits über einen längeren Zeitraum (über 6 Monate) andauert oder Eltern immer wieder in alte Verhaltensmuster zurückfallen, die eine Gefährdung für das Kind auslösen. Dies ist relevant für die Arbeit mit den Erziehungsberechtigten und für die Suche nach geeigneten Mitteln zur Abwendung der Gefährdung.

Von **latenter** Kindeswohlgefährdung wird gesprochen, wenn die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden kann, aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht bzw. eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.

<sup>3</sup> vgl. Handbuch Kindeswohlgefährdung: Kreis Stormar - Fachbereich Jugend, Schule und Kultur; 2. Auflage; Bad Oldesloe, 2010

<sup>4</sup> Vgl. <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/umsetzungschutzauftrag.php>, Stand: 10.08.2017

<sup>5</sup> vgl. § 8a SGB VIII – Kooperationsvereinbarung Kinderschutz – Arbeitshilfen Handlungsanleitung zur Sicherung des Kindeswohls - Landkreis Mansfeld - Südharz – Jugendamt, 2015-09

## pädagogische Fachkräfte

Nach § 72 SGB VIII sind pädagogische Fachkräfte Personen, die eine entsprechende pädagogische Fachausbildung besitzen und persönlich dazu geeignet sind, beruflich Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen.

**nichtpädagogisches Personal bzw. nicht hauptamtliche Personen** meint zum Beispiel:

- Technisches/ Reinigungspersonal,
- Verwaltungs- und Küchenpersonal,
- Praktikant\*innen,
- Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst,
- Freiwillige und Pat\*innen

## Leitung

Im Verfahrensweg ist mit Leitung stets die/der unmittelbare Vorgesetzte gemeint.

## Orientierungskatalog Kindeswohl

Im Landkreis Görlitz gilt der Orientierungskatalog Kindeswohl als Einschätzungshilfe für gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung. Diese Orientierungshilfe ist nach Altersgruppen und Lebenskategorien, in denen Gefährdung stattfinden kann, eingeteilt und bildet somit Indikatoren ab, wenn die Grundbedürfnisse von Kindern gewahrt bzw. verletzt werden.

Auch gibt das Ampelsystem einen Überblick darüber, wenn akute Gefährdung und somit sofortiger Handlungsbedarf besteht.

## Gefährdungseinschätzung

Um eine Abgrenzung zwischen einer Kindeswohlgefährdung und einer dem Kindeswohl nicht entsprechenden Erziehung vorzunehmen, sind folgende vier Kriterien von Bedeutung. Eine Gefahr für die Entwicklung eines Kindes / Jugendlichen begründet sich auf:

- a. Gegenwärtig vorhandene Gefahr: problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität, welche die kindliche oder jugendliche Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden,
- b. Erheblichkeit der Schädigung: die schädigenden Bedingungen treten nicht nur einmalig oder selten auf, sondern es besteht ein Handlungsmuster (natürlich kann es sich auch um einen besonders massiven einmaligen Akt handeln),
- c. Sicherheit der Vorhersage: aufgrund dieser Bedingungen ist eine Schädigung des Kindes oder seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten.

Eine Kindeswohlgefährdung ist aus der Gefahr für die Entwicklung abzuleiten, wenn

- d. Gemäß der gesetzlichen Definition einer Kindeswohlgefährdung (§1666 BGB) wird aus einer Gefahr für die Entwicklung eines Kindes erst dann eine Kindeswohlgefährdung, die ein Eingreifen von außen rechtfertigt, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr selbst zu beseitigen.<sup>6</sup>

Einfluss auf die Gefährdungseinschätzung nehmen neben Ihren Beobachtungen und Erfahrungen mit dem Kind und seiner Familie auch die jeweiligen Umstände (z.B. der Familiensituation), die Einschätzung zur Absicht der Gefährdung, das Alter des Kindes sowie die Schutzfaktoren der Familie und des Kindes.

## Gefährdungseinschätzung im Team

Die Gefährdungseinschätzung sollen Sie als Fachkraft/ Leitung nach dem Mehraugenprinzip durchführen, demnach mit mindestens einer weiteren Person (Empfehlung: drei Fachkräfte). Besteht keine Gefahr in Verzug für das Kind erfolgt eine Abstimmung mit der Leitung bzw. der hierfür benannte\*n Mitarbeiter\*in und anschließend eine Teambesprechung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

<sup>6</sup> vgl. § 8a SGB VIII – Kooperationsvereinbarung Kinderschutz – Arbeitshilfen Handlungsanleitung zur Sicherung des Kindeswohls - Landkreis Mansfeld - Südharz – Jugendamt, 2015-09

Der Austausch im Team ist notwendig und schafft:

- Objektivität
- Rechtssicherheit
- Entlastung

Zur Vorbereitung ist es wichtig zu überlegen

- Was will ich mitteilen/besprechen?
- Welche Informationen brauchen meine Kolleg\*innen?
- Welche Erwartungen habe ich an die Ergebnisse der Besprechung?
- Welche Vorgaben bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gibt es im Landkreis Görlitz und bei meinem Träger?

Die Teamberatung sollte folgende Inhalte haben:

- Problemdarstellung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung
- Gemeinsame Einschätzung der Situation des Kindes:
  - Welche Maßnahmen aus Sicht des Teams sind notwendig und sinnvoll, um die Gefährdung abzuwenden?
  - Vorbereitung der Hinzuziehung einer Insoweit erfahrenen Fachkraft
  - Konkrete Vorbereitung auf das Gespräch mit den Eltern (welche Unterstützung braucht es hierbei durch Kolleg\*innen?)
- Abwägungsentscheidung über weitere Schritte sollte immer im Team bzw. mit der Leitung getroffen werden<sup>7</sup>

## Insoweit erfahrene Fachkraft (IeFK)<sup>8</sup>

Die Hinzuziehung einer IeFK ist verpflichtend und dient Ihnen dazu,

- eine im Kinderschutz qualifizierte Fachkraft mit Außenblick auf die Gesamtsituation einzubeziehen
- dass sich im Umgang mit Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung, der Gefährdungseinschätzung und der weiteren Verfahrensweise an gültigen rechtlichen Grundlagen und fachlichen Standards orientiert wird
- Ihre Handlungssicherheit im Umgang mit den Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung zu erhöhen
- Sie psychisch zu entlasten, um Ihre Rolle als zentrale Vertrauensperson des Kindes/ der Jugendlichen/ der Familie zu stärken

→ um Zugänge zu Hilfsangeboten zu eröffnen.

→ um eigene Handlungsmöglichkeiten zum Schutz der Kinder/ der Jugendlichen zu erkennen.

Die Beratung kann einmalig oder prozessbegleitend stattfinden und wird entsprechend des Verfahrens zur Sicherung des Kindeswohls im Landkreis Görlitz einbezogen.

Rolle und Aufgaben einer IeFK:

- Fallberatung mit anonymisierten Sozialdaten
- Versachlichung der Situationseinschätzung
- Beratung bei der Gefährdungseinschätzung
- Prozessbegleitung (keine Fallverantwortung!)
- Prozessberatung (nicht aktiv im Klärungsprozess!)
- Unterstützung bei der Entwicklung von Schutz- und Hilfefkonzepten
- Anregung von Kooperationen
- Dokumentation der Beratung  **Beratungsprotokoll<sup>9</sup>**

Die IeFK ...

- hat keine Weisungsbefugnis.
- hat keine Dienst- und Fachaufsicht.
- darf kein Wissen über und keinen Kontakt zu den im Fall beschriebenen Personen haben.

<sup>7</sup> vgl. Handbuch Kindeswohlgefährdung: Kreis Stormar - Fachbereich Jugend, Schule und Kultur; 2. Auflage; Bad Oldesloe, September 2010

<sup>8</sup> Fachstandards Insoweit erfahrene Fachkraft im Landkreis Görlitz, 2015

<sup>9</sup> Formular muss heruntergeladen werden, um die Beschreibbarkeit zu aktivieren

Bei der Beratung handelt es sich stets um einen konkreten Einzelfall, in der Sie als Fachkraft zusammen mit der IeFK eine strukturierte und qualifizierte Situationsanalyse und Einschätzung des Gefährdungsrisikos vornehmen sowie die Handlungsoptionen zum Schutz der Betroffenen sammeln und abwägen.

Weitere Inhalte können sein:

- Beratung zur Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten
- Information über mögliche Hilfeangebote, auf deren Inanspruchnahme bei den Betroffenen hingewirkt werden kann
- ggf. – falls der Schutz der Betroffenen nicht anders zu gewährleisten ist – Beratung zur Information der Eltern, Kindern und/ oder Jugendlichen über die Hinzuziehung des Jugendamtes

Zur Vorbereitung auf das Beratungsgespräch nutzen Sie bitte die  **Checkliste „Falleinbringer“**<sup>10</sup>. Alle Unterlagen die Sie verwenden, müssen anonymisiert bzw. pseudonymisiert werden.

Bestätigt sich im Rahmen der Beratung die Kindeswohlgefährdung nicht, erfolgt eine Dokumentation der Teamsitzung und das Kinderschutzverfahren ist beendet.

Kann die Gefährdung nicht abschließend beurteilt werden, werden nach der Dokumentation weitere Informationen eingeholt und Beobachtungen durchgeführt (z.B. bei Eltern, Kinderärzten, Therapeuten, Familienhilfe). Sind die einzuholenden Informationen seitens Dritter personenbezogen benötigen Sie immer eine Schweigepflichtentbindung.

Wenn sich die Kindeswohlgefährdung bestätigt, schätzt das Team mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft ein, ob Gefahr in Verzug vorliegt.

### Erziehungsberechtigte

(§7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) sind Personensorgeberechtigte<sup>11</sup> und sonstige volljährige Personen, die aufgrund von Vereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und für einzelne Aufgaben die Personensorge wahrnehmen. Erforderlich ist hierbei eine umfassende Übertragung der Personensorge. Eine vorübergehende Übernahme von Aufsichtspflichten führt hingegen nicht dazu, dass die Aufsichtspersonen als Erziehungsberechtigte anzusehen sind.<sup>12</sup>

Erziehungsberechtigt können z.B. sein: Vormund „Stiefeltern oder Väter in eheähnlichen Gemeinschaften ohne Sorgeerklärung oder Pflegeeltern oder Erzieher/innen in Einrichtungen“ Zit. nach

<https://www.sgbviii.de/s70.html>

Erziehungsberechtigt sind aber nicht: Babysitter, Hausaufgabenbetreuer, Jugendgruppenleiter (da sie nicht auf eine gewisse Dauer und nur für einzelne Tätigkeiten Aufgaben der Personensorge wahrnehmen).

### Dialog mit den Eltern<sup>13</sup>

Als zentraler Bestandteil der Gefährdungseinschätzung ist das Elterngespräch zu bewerten.

Entscheidend ist:

- die Elternperspektive auf die Verdachtsmomente Kindeswohlgefährdung
- das konkrete Verhalten der Eltern während des Elterngesprächs
- der Umgang der Eltern mit der von Fachkräften geäußerten Sorge
- die Art des Umgangs mit familiären und persönlichen Belastungen

Nur im Gespräch mit den Eltern kann eruiert werden, welchen Beitrag die Eltern zur Aufklärung der Verdachtsmomente leisten und inwieweit eine Problemaakzeptanz sowie ggf. -kongruenz besteht.

<sup>10</sup> Fachstandards Insoweit erfahrene Fachkraft im Landkreis Görlitz, 2015

<sup>11</sup> „Personensorgeberechtigter ist, wem die Personensorge gem. § 1626 BGB zusteht. Dies sind in der Regel beide (leibliche) Eltern und die Adoptiveltern (§ 1754 BGB). Auch nach Scheidung bleiben die Eltern Personensorgeberechtigte, wenn nicht ein Elternteil Antrag auf Sorgeübertragung gestellt hat (§ 1671 BGB). Sind Eltern nicht miteinander verheiratet, steht ihnen die elterliche Sorge zu, wenn sie Sorgeerklärungen gem. § 1626a BGB abgegeben haben. Ohne solche gemeinsame Sorgeerklärungen hat die Mutter die elterliche Sorge (§ 1626a Abs. 3 BGB). Auf Antrag kann aber das Familiengericht (seit 19.5.2013) die gemeinsame elterliche Sorge übertragen (§ 1626a Abs.2 BGB).“ Quelle: <http://www.sgbviii.de/s70.html> - Stand: TT.MM.2019 (Uhrzeit?)

<sup>12</sup> Zitiert nach: Das Bundeskinderschutzgesetz – Regelungen zum Kinderschutz, Umsetzung und Auswirkungen in der Jugendarbeit, Hrsg. Bayerischer Jugendring, Stand: September 2012, S. 8

<sup>13</sup> meint Erziehungsberechtigte

Nur unter Beachtung dieser Aspekte des Elterngesprächs können Unterstützungsmöglichkeiten und Mitwirkung ausgelotet werden.

Das Elterngespräch ist demnach ein Dialog mit Betroffenen, in denen gemeinsam die nächsten Schritte zum Schutz des Kindes ausgehandelt und vereinbart werden.

Die Gefährdungseinschätzung muss gem. § 8a SGB VIII mit den Erziehungsberechtigten erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass alle weiteren Angelegenheiten mit den Personensorgeberechtigten abgestimmt werden müssen.

### Einbezug der Eltern bei anvertrauten Geheimnissen durch Minderjährige

Als anvertraut gilt ein Geheimnis, wenn es „in dem Vertrauen mitgeteilt (wurde), dass darüber Schweigen bewahrt wird und kein anderer davon Kenntnis erlangt.“<sup>14</sup>

Um die Erziehungsberechtigten bzw. weitere Unterstützer\*innen bzgl. eines anvertrauten Geheimnisses einzubeziehen, wird das Einverständnis der minderjährigen Betroffenen bzw. ein Rechtfertigungsgrund (z.B. der Schutz des Kindes kann ohne Einbeziehung Dritter nicht gewährleistet werden; rechtfertigender Notstand, § 34 StGB) benötigt.

§ 8a SGB VIII Abs. 4 Satz 3 sieht den Einbezug der Erziehungsberechtigten dann vor, „soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Die nächsten „erforderlichen“ Schritte aus Sicht der Fachkraft sollten unabdingbar vorab mit dem Kind/Jugendlichen besprochen und erklärt werden.

Im Vordergrund steht:

- Fachkraft ist Ansprechpartner\*in und Vertrauensperson für den/die Minderjährige\*n  
Dies meint: unbedingt Glauben schenken, die Offenheit wertschätzen, die Situation aushalten und den/die Minderjährige\*n stärken, Raum für Reflexion anbieten und gemeinsam nach möglichen Lösungen suchen → ohne Druck  
Erklärung der Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten bei „Nicht-Offenbarung“ des Geheimnisses
- Fachkraft wahrt die professionelle Distanz  
Dies meint: unbedingt anonymisierter (!) Austausch mit anderen Fachkräften (Prüfen, ob das eigene Team dazu in Frage kommt), kein vorschnelles Handeln, Abwägen der Unterstützungsmöglichkeiten bei Nicht-Offenbarung bzw. bei Offenbarungserlaubnis des anvertrauten Geheimnisses

#### Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch bzw. sexualisierter Gewalt gilt:

Eine Konfrontation mit der/m vermeintlichen Täter\*in kann hier zu einer zusätzlichen Gefahr für das Kind/ den Jugendlichen führen. Hierzu sollte bedacht entschieden werden, inwieweit eine Einbeziehung möglich, sinnvoll und zielführend ist.

- Spezialisierte Beratung empfohlen: Insoweit erfahrene Fachkraft, Kontakt- und Informationsstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt, Opferhilfe
- Wenn dies im Einfluss der Fachkraft liegt: „nicht missbrauchende“ Familienmitglieder darin stärken, sich schützend vor das Kind zu stellen.

### Einbeziehung Minderjähriger

Ein minderjähriger Mensch ist eine Person, die noch nicht volljährig ist – also das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Nach § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII hat das Jugendamt Kinder oder Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit dadurch deren wirksamer Schutz nicht gefährdet ist. Dabei handelt es sich nicht um einen subjektiven Anspruch der Kinder oder Jugendlichen, sondern um eine Verpflichtung des Jugendamts, für dessen fachlich-pädagogische Ausgestaltung es einen Beurteilungsspielraum hat, der von den Gerichten nicht überprüft werden kann. Da die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen rechtlich nicht Teil der im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu erarbeitenden Gefährdungseinschätzung ist, hat ihr

<sup>14</sup> Prof. Dr. Brigitta Goldberg, PPP Lingen/Ems 09.03.2016; [http://www.brigitta-goldberg.de/pdf/Goldberg\\_DVJJ\\_Westfalen\\_Datenschutz\\_Iserlohn\\_2016\\_12\\_08.pdf](http://www.brigitta-goldberg.de/pdf/Goldberg_DVJJ_Westfalen_Datenschutz_Iserlohn_2016_12_08.pdf)

Unterbleiben keine rechtlichen Konsequenzen im Blick auf die getroffene Entscheidung. Für den Fall, dass die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen deren Schutz gefährdet, hat sie sogar zu unterbleiben. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung schwierig zu treffen ist, weil sie eine Prognose über die Auswirkungen der Einbeziehung vor dem Hintergrund der bereits festgestellten Gefährdungstat-sachen voraussetzt (Bringewat in LPK-SGB VIII, Rn 68 zu § 8a). Angesichts dieser Unwägbarkeiten wird die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in der juristischen Fachliteratur nur cursorisch und sehr zu-rückhaltend kommentiert. So weist Wiesner darauf hin, dass Kinder und Jugendliche nicht in eine „Schiedsrichterrolle“ gedrängt werden sollen und auf ihre Loyalitätsverpflichtungen gegenüber den Eltern Rücksicht zu nehmen ist (Wiesner, SGB VIII, Rn 23 zu § 8a), Harnach argumentiert ähnlich, wenn sie aus-führt, dass „häufig damit zu rechnen (ist), dass die Motivation besteht, seine Eltern zu schützen und den Zusammenhalt der Familie zu wahren und deshalb Belastendes zu verschweigen oder zu beschönigen“ (Harnach in Jans/Happe, Kommentar zum Kinder- und Jugendhilferecht, Rn 26 zu § 8a). Deutlich wird hier, dass Kinder und Jugendliche nur begrenzt als eigenständige Subjekte wahrgenommen, sondern eher in ihrer Elternabhängigkeit gesehen werden.<sup>15</sup>

### Schutzplan

Der Schutzplan ist ein Instrument, welches die vereinbarten Schritte zur Abwendung der Kindeswohlge-fährdung im Abstimmungsprozess zwischen Fachkräften und Erziehungsberechtigten in verständlicher Form (ggf. in leichter Sprache) verschriftlicht. Der Schutzplan beinhaltet u.a.:

- Namen der Gesprächspartner
- Datum, betreffendes Kind
- Anhaltspunkte für eine Gefährdung
- vereinbarte realistische Schritte zur Abwendung der Gefährdung (ggf. mit Zeitfenster versehen) seitens der Erziehungsberechtigten und seitens der Fachkraft/ Einrichtung
- Überprüfungstermin
- Konsequenzen bei Nicht-Mitwirkung
- Unterschriften der Gesprächspartner

Zum Abschluss erhält jeder Gesprächspartner aus Transparenz- und Verbindlichkeitsgründen ein Exemplar ausgehändigt.

 **Schutzplan** (beschreibbar<sup>16</sup>)

### Auswertung und Wirksamkeitsprüfung

Dient der Prüfung, ob die abgestimmten Schritte die Kindeswohlgefährdung abwenden konnten oder die Gefährdung weiterhin besteht. Hierfür empfiehlt sich ein separates Gespräch zwischen Fachkraft und El-tern (ggf. Minderjähriger), welches im Rahmen z.B. des Schutzplanes bereits gemeinsam und schriftlich festgelegt wurde.

 **Auswertung Schutzplanung** (beschreibbar<sup>17</sup>)

### Gefahr nicht abgewendet

Hierbei gilt es zu prüfen, welche Gründe der Nichtabwendung der Gefährdung bestehen:

- Maßnahmen waren ungeeignet → ggf. weitere/neue Schritte zur Gefährdungsabwendung sind zu treffen (evtl. in Vorbereitung erneut Teamberatung/Beratung mit leFK durchführen).
- Ist die Situation trotz angebotener Hilfen unverändert bzw. die Gefährdung akut aufgrund von mangelnder Mitwirkungs**bereitschaft** der Erziehungsberechtigten → Meldung an das Jugendamt (ASD)
- Ist die Situation trotz angebotener Hilfen unverändert bzw. die Gefährdung akut aufgrund von mangelnder Mitwirkungs**fähigkeit** der Erziehungsberechtigten → ggf. sind neue Schritte zur Ge-fährdungsabwendung zu treffen bzw. bei Ausschöpfung der eigenen Unterstützungsmöglichkei-ten → Meldung an das Jugendamt

<sup>15</sup> <http://docplayer.org/32654138-Prof-em-dr-hans-juergen-schimke.html>, S. 5f (Stand: 15.07.2019)

<sup>16</sup> Formular muss heruntergeladen werden, um die Beschreibbarkeit zu aktivieren

<sup>17</sup> Formular muss heruntergeladen werden, um die Beschreibbarkeit zu aktivieren

### Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

Eine Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt ist von der Weitergabe von Informationen oder der Vermittlung an das Jugendamt zu unterscheiden. Sie erfolgt i.d.R. erst dann, wenn die Bemühungen der Fachkräfte mit den Eltern nicht zur Abwendung der Gefahr für das Kind führen.

Eine Meldung an das Jugendamt sollte immer mit Wissen der Erziehungsberechtigten stattfinden – es sei denn, dass dadurch die Gefahr für das Kind verstärkt wird. Im günstigsten Fall erfolgt die Meldung mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten.

Die Meldung sollte nach den Inhalten des  **Meldebogens „Kindeswohlgefährdung“** an das Jugendamt (ASD) unter Angabe der konkreten personenbezogenen Daten erfolgen, d.h. mit konkreten Angaben über die Art der Gefährdung und bisherige Handlungsschritte.

Außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes erfolgt die Meldung unter ☎ 112.